

Art 54 BayDiG (Bayern) — Organisation der BayKommun

Bayerisches Digitalgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die BayKommun regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der BayKommun sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern

a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,

b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,

c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,

2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags.

(4) Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die BayKommun gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der BayKommun, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der BayKommun,

2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die BayKommun und ihre Änderungen,

3. den Sitz der BayKommun,

4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,

5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,

6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,

7. die Ergebnisverwendung,

8. die Entlastung der Geschäftsführung,

9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,

10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und

11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der BayKommun unterrichten lassen.

Zitiervorschlag: Art 54 BayDiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayDiG/54>